

## **ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG (- ZustO -)**

**für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister  
der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 18. November 2009  
in der Fassung vom 07. Februar 2018**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Zuständigkeit des Stadtrates
- § 3 - Bildung von Ausschüssen
- § 4 - Sonderausschüsse
- § 5 - Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse des Stadtrates
- § 6 - Haupt- und Finanzausschuss
- § 7 - Regionaler Kooperationsausschuss
- § 8 - Planungs- und Umweltausschuss
- § 9 - Kulturausschuss
- § 10 - Ausschuss für Familie und Soziales
- § 11 - Sportausschuss
- § 12 - Prüfungsausschuss
- § 13 - Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 14 - Inkrafttreten und Aufhebung von Bestimmungen

### **§ 1 Allgemeines**

Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung anderer Bestimmungen die Zuständigkeit des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.

### **§ 2 Zuständigkeit des Stadtrates**

Der Stadtrat beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, sofern er seine Zuständigkeit nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht auf Ausschüsse delegiert hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

### **§ 3 Bildung von Ausschüssen**

(1) Es werden folgende Ausschüsse des Stadtrates gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Planungs- und Umweltausschuss
3. Kulturausschuss

4. Ausschuss für Familie und Soziales
5. Sportausschuss
6. Prüfungsausschuss

- (2) Wenn der Stadtrat weitere Ausschüsse bildet, hat er zugleich die Zuständigkeit des neu zu bildenden Ausschusses festzulegen.

#### **§ 4 Sonderausschüsse**

Soweit aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen Ausschüsse, wie Jugendhilfeausschuss, Krankenhausausschuss, Schulträgerausschuss, Betriebsausschuss u.a., zu bilden sind, können diesen Gemeindeangelegenheiten zur Vorberatung für den Stadtrat übertragen werden. Eine abschließende Beschlussfassung steht ihnen nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit zu.

#### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Die Ausschüsse des Stadtrates entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit abschließend anstelle des Stadtrates oder bereiten Beschlüsse des Stadtrates vor. Sie entscheiden über die Gewährung von Zuschüssen, soweit der Stadtrat nicht bereits eine Einzelfestlegung im Haushaltsplan getroffen hat. Sie dürfen Lieferungen und Leistungen nur vergeben, wenn die Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder der Haushaltsplan dazu ermächtigt, Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren einzugehen (§ 102 GemO).
- (2) Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn sie formell in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen.
- (3) Der Stadtrat beschließt grundsätzlich über investive bauliche Maßnahmen ab 300.000 €.

#### **§ 6 Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Natur, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt grundsätzlich über investive bauliche Maßnahmen über 50.000 € bis 300.000 €.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet ggfs. nach Vorberatungen in Fachausschüssen abschließend über Anregungen und Beschwerden von Einwohnern und denen ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen entsprechend den Bestimmungen des § 16 b GemO.

## (4) Er entscheidet abschließend über:

1. den Kauf, den Verkauf und den Tausch von Grundstücken im Wert von über 15.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
2. die Veräußerung von Bauplätzen im Wert bis zu 150.000 € im Einzelfall,
3. die Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert von über 15.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Wert von über 15.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO, bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Verbindung mit § 13 Abs. 2 dieser Zuständigkeitsordnung, zuständig ist,
6. die Gewährung von Zuschüssen über 3.000 €, soweit nicht der Sportausschuss, der Ausschuss für Familie und Soziales, der Kulturausschuss oder ein Sonderausschuss zuständig ist (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €),
7. die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten bis zu 150.000 € im Einzelfall,
8. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von über 20.000 € bis 150.000 €,
9. die Festlegung, ob nach § 135 Baugesetzbuch und §§ 1 ff Erschließungsbeitragsatzung im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise abzusehen ist oder ob Beitragspflichtige von der Zahlung des Erschließungsbeitrages freizustellen sind,
10. alle sonstigen Angelegenheiten, die grundsätzlicher Natur sind, soweit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Stadtrat, ein anderer Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind,
11. Einstellung und Eingruppierung der dem vierten und dem dritten Einstiegssamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 GemO),
12. alle Vergaben über 50.000 €,
13. die Art von Ausschreibungen bei Beträgen über 150.000 €, sofern von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden soll. Der Haupt- und Finanzausschuss ist in seiner nächsten Sitzung von erfolgten Ausschreibungen über 150.000 € zu unterrichten,

14. die Bildung von Erschließungseinheiten oder von Abschnitten einer Erschließungsanlage (§ 130 Abs. 2 BauGB), die Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB) und die Erhebung von Vorausleistungen (§ 133 Abs. 3 BauGB),
  15. die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO.
- (5) Wenn keine Sitzung des Fachausschusses mehr möglich oder zweckmäßig ist, kann ein anderer Ausschuss, vorrangig der Haupt- und Finanzausschuss, auch anstelle des zuständigen Ausschusses beraten und beschließen.

## **§ 7 Regionaler Kooperationsausschuss**

Der Regionale Kooperationsausschuss befasst sich mit den Aufgaben und Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Kommunen der Region.

## **§ 8 Planungs- und Umweltausschuss**

- (1) Der Planungs- und Umweltausschuss ist zuständig für die Beratung von umweltrelevanten Fragen, insbesondere für Vorhaben, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder ihnen ausgesetzt sind.
- (2) Er ist außerdem zuständig für die Vorberatung von Vorhaben aus dem Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Verkehrsplanung und Tiefbau sowie Landschaftsplanung und Landschaftspflege. Er ist darüber hinaus über alle die Stadtplanung und Stadtentwicklung betreffenden bedeutsamen Vorhaben Dritter zu unterrichten.
- (3) Er entscheidet abschließend über:
  1. die Durchführung von Planungswettbewerben mit Ausnahme des Grundsatzbeschlusses,
  2. die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,
  3. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,
  4. die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB bei allen für die Stadtentwicklung und Stadtplanung bedeutsamen Vorhaben.
- (4) Er ist zudem zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Landwirtschaft. Er ist vor der Festsetzung der Beiträge für landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu hören.

## **§ 9 Kulturausschuss**

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Kulturverwaltung.
- (2) Er entscheidet abschließend über:
  1. die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereinigungen und Verbände sowie an Kirchen und sonstige religiöse Vereinigungen über 3.000 € im Einzelfall (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €),
  2. wichtige Angelegenheiten, die die Theater- und Konzertaufführungen durch die Stadt sowie das Kunstaustellungsprogramm der Stadt betreffen.

## **§ 10 Ausschuss für Familie und Soziales**

- (1) Der Ausschuss für Familie und Soziales ist zuständig für die Vorberatung von allen Angelegenheiten der kommunalen Familienpolitik sowie der Sozialverwaltung, soweit nicht Sonderausschüsse ausdrücklich zuständig sind bzw. gesetzliche Regelungen gelten.
- (2) Er entscheidet abschließend über:
  1. die Festsetzung örtlicher Sozialhilferichtlinien,
  2. die Festsetzung von Richtlinien für die Gewährung allgemeiner, kommunaler Sonderbeihilfen,
  3. den Verzicht auf die Heranziehung zum Kostenersatz im Rahmen des Sozialgesetzbuches soweit er nicht zur laufenden Verwaltung gehört,
  4. allgemeine Angelegenheiten zur Planung und Koordination der Hilfen, die im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes erbracht werden sollen, soweit sie nicht zur laufenden Verwaltung gehören oder nicht der Krankenhausausschuss zuständig ist oder nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Stadtrat vorzulegen sind,
  5. die Gewährung von Zuschüssen an soziale Vereinigungen und Verbände über 3.000 € im Einzelfall (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €).

## **§ 11 Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Sports.
- (2) Er entscheidet abschließend über:
  1. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine über 3.000 € im Einzelfall (die

Verwaltung berichtet zweimal jährlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €),

2. Maßnahmen zur Instandsetzung und den Ausbau der städtischer Sportanlagen mit einem Kostenvolumen von über 50.000 €,
3. die Verleihung von Auszeichnungen im Rahmen der Richtlinien zur Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler sowie für verdiente Förderer des Sports.

## **§ 12 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Anträgen auf unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen über die der Stadtrat entscheidet, sowie für die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO.
- (2) Er ist abschließend zuständig zur unbefristeten Niederschlagung oder zum Erlass von Forderungen von über 3.000 € bis 75.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt.

## **§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:
  1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie investive bauliche Maßnahmen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
  2. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Werte bis zu 15.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um die Veräußerung von Bauplätzen handelt,
  3. Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert bis zu 15.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, auf denen Wohnungen errichtet werden sollen bzw. errichtet sind,
  4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Werte bis zu 15.000 € im Einzelfall,
  5. Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,
  6. verkehrsübliche Aufhebung von Rechten an einem Grundstück gemäß §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Löschungen, Rangänderungen, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderungen von Pfandrechten und dergleichen); verkehrsüblich sind nicht Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Tragweite,
  7. Entscheidung über die Führung von Prozessen und den Abschluss von Ver-

gleichen, soweit der Streitwert oder bei Vergleichen, der Wert des Zugeständnisses 20.000 € nicht übersteigt,

8. Entscheidung über die Art der Ausschreibung nach der VOB und VOL bei Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 150.000 €, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird,
  9. Übertragung von Erbbaurechten oder Anteilen an Erbbaurechten,
  10. Gewährung von Zuschüssen bis zu 3.000 €.
- (2) Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die gemäß § 100 Abs. 1 GemO ohne vorherige Zustimmung des Stadtrates geleistet werden kann, gilt in der Regel eine Überschreitung des Haushaltsansatzes bis höchstens 20.000 € im Einzelfall.
- (3) Als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die gemäß § 100 Abs. 1 GemO ohne vorherige Zustimmung des Stadtrates geleistet werden kann, gelten Beträge bis höchstens 20.000 € im Einzelfall.

#### **§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung von Bestimmungen**

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten am 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den 07. Februar 2018

Martin Hebich  
Oberbürgermeister